Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 66 (1982)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation

Restauration

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 4: Finanzfragen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. KAPITEL

FINANZFRAGEN

1. DIE VERMÖGENSAUSSCHEIDUNG Zwischen Stadt und Kanton bern

Bei den Finanzen der Eidgenossenschaft wie des Kantons galt es zu Beginn der Mediationszeit vor allem, klare Verhältnisse zu schaffen. Die helvetische Regierung hatte kaum Geld oder Sachwerte hinterlassen, wohl aber eine beträchtliche Nationalschuld. Die ehemaligen Nationalgüter wie Wälder oder Schlösser fielen zurück an die Kantone, wobei Bern vor der zusätzlichen Schwierigkeit stand, diesen Besitz gerecht zu teilen mit den einstigen Untertanenlanden Waadt und Aargau, die zu gleichberechtigten Ständen geworden waren.

Zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld schlug die sogenannte Liquidationskommission der Eidgenossenschaft ein für die meisten Kantone sehr bequemes Verfahren vor. Ihre fünf Mitglieder wollten nämlich diese Ausstände allein durch die bernischen und zürcherischen Fonds begleichen, die im Ausland zinstragend angelegt waren. In Gesprächen mit den Lenkern Frankreichs und der Eidgenossenschaft liess Gottfried Abraham von Jenner aber Berns Vermögen geringer erscheinen, als es in Wirklichkeit war, und rettete so allerhand für seine Vaterstadt. Ohnehin scheiterten die Pläne des Ausschusses vorläufig daran, dass die meisten der in Frage kommenden Wertpapiere in England lagen und dieses wenig Lust zeigte, Gelder für einen Satelliten seines Kriegsgegners Napoleon freizugeben. So gelangte die Mediation für ihre Finanzen – ähnlich wie die Helvetik – nie über Provisorien hinaus.

Wie die Eidgenossenschaft und die Kantone sowie die Kantone untereinander, so mussten auch die alten Kantone und ihre Hauptstädte ihre Vermögensverhältnisse bereinigen. Sie bildeten ja erst jetzt zwei Gemeinwesen mit getrennten Haushalten, während vor 1798 ihre Aufgaben und ihr Eigentum zusammengefallen waren ¹²².

Für diese Abgrenzung war ebenfalls die eidgenössische Liquidationskommission zuständig. Sie wies in der «Urkunde der Aussteuerungen» vom 20. September 1803 der Stadt Bern Einkünfte von 76400 alten Franken zu. Damit sollte sie ihre Beamten samt Lehrern und Pfarrern entlöhnen, Gebäude, Befestigungen und Strassen unterhalten sowie die Auslagen für soziale und für Bildungsaufgaben bezahlen. Die Gelder flossen aus Gütern, welche als sogenannte Dotation fortan ins Eigentum der Stadt übergingen, etwa verschiedene Wertschriftenpakete und Zinsansprüche, Rebberge am Bielersee, Grundstücke in der Umgebung Berns wie das Muri-, das Kirchen-, das Beunden- und das Viererfeld, Wälder wie der Forst, der Bremgarten-, der Könizberg- oder der Engewald, Anstalten wie Waisenhaus, Insel, Burgerspital und Äusseres Krankenhaus (die heutige Waldau), Stiftungen wie der Mushafen-, der Schulseckel- und der Chorherrenstiftsfonds sowie die burgerliche Stadtbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen. Damit war die Stadt Bern grosszügig ausgestattet worden. Immerhin durfte sie über das Empfangene nicht nach freiem Belieben verfügen, sondern musste zum Beispiel die Spitäler weiterhin als wohltätige Einrichtungen betreiben, die auch Kantonsbürgern vom Lande zugute kamen.

Ohne es zu wollen, legte dann die Liquidationskommission bereits im Sommer 1804 den Samen für künftige Missverständnisse und Streitigkeiten, als sie in einem Dokument über die Teilung des altbernischen Vermögens zwischen dem Aargau, der Waadt und Bern das Äussere Krankenhaus, die Insel, den Schulseckel-, den Mushafen- und den Chorherrenstiftsfonds als Eigentum des Staates Bern deklarierte, um klarzustellen, dass die beiden neuen Kantone darauf keinen Anspruch hätten. Diese fünf Stiftungen gehörten aber eindeutig der Stadt Bern, wie es die Aussteuerungs-Urkunde festlegte, und wie es ein Vergleich zwischen dem Staat und der Stadt Bern vom 20. Dezember 1804 bekräftigte. Solche Präzisierungen verhinderten nicht, dass Jahrzehnte später die Dotationsfrage Argumente oder wenigstens Vorwände für endlose Zänkereien zwischen Stadt- und Kantonsbehörden lieferte 123.

2. DIE RÜCKKEHR ZU ALTEN ABGABEN

Um die nötigen Einkünfte für die laufenden Bedürfnisse zu beschaffen, mussten die Behörden wohl oder übel auf Abgaben aus der Zeit vor 1798 zurückgreifen. So führten sie das Ohmgeld auf geistigen Getränken wieder ein, von dem sie sich neben dem finanziellen Ertrag auch eine Reduktion des Branntweinkonsums im Interesse der Volksgesundheit und des einheimischen Weinbaus erhofften. Es entwickelte sich zu einer Hauptstütze der Staatskasse, warf es doch 1813 fast 153 000 Franken ab, ungefähr gleich viel wie Forsten, Pacht- und Bodenzinse sowie Zehnten zusammen und nicht viel weniger als das Salzregal. Auch die Ausfuhr von Pferden und von Vieh wurde erneut mit dem Trattengeld belegt, und Binnenzölle waren nun sogar an mehr Stadttoren und Brücken zu entrichten als vor 1798. Alles in allem lief immerhin soviel ein, dass es bei strenger Sparsamkeit gelang, bis 1813 wieder einen Staatsschatz von gut 2 300 000 Franken zu äufnen.

Nicht leicht voraussehen liess sich die Entwicklung der Zehnten und Bodenzinse. Für sie garantierte die Kantonsverfassung in ihrem letzten Artikel die Möglichkeit des Loskaufs, und zwar zum wahren Wert. Die Einzelheiten für das Vorgehen bestimmte ein Gesetz vom 2. Juli 1803, in welchem Bern die Loskaufssumme höher ansetzte als die meisten übrigen Kantone, höher übrigens auch als die entsprechenden Gesetze aus der Helvetik: für grosse Zehnten war nun der fünfundzwanzigfache durchschnittliche Jahresertrag zu erlegen, für kleine Zehnten der zwanzigfache. Unentgeltlich fiel der kleine Zehnten - von Jungvieh und Bienen, Kartoffeln, Gespinstpflanzen, Obst und allerlei Gemüse - hinweg, soweit er dem Staat oder seinen Beamten zugekommen war. Diese Vorschrift traf manche Pfarrer. Um sie vor Verlusten zu schützen, übernahm der Staat ihre Besoldung und zog dafür die bisherigen Pfrundgüter an sich. Damit wurden die Geistlichen deutlicher als zuvor staatliche Beamte.

Trotz der hohen Loskaufspreise machten recht viele bisherige Zehntpflichtige von ihrem Loskaufsrecht Gebrauch, was jeweilen für ganze Zehntbezirke gemeinsam zu geschehen hatte. Aber es blieben der Abgabe noch genug Personen unterworfen, damit der Streit um ihre Aufhebung Jahrzehnte später neu aufflammen konnte. Übrigens empfanden anscheinend nicht alle Landleute die Last als drückend. In Büren jedenfalls verband man 1803 die Zehntablieferung demonstrativ mit «Freudenbezeugungen und Frohsinn» 124.

3. BERNS ANTEIL AN DER LINTH-KORREKTION

Im Jahre 1804 begann unter der Leitung von Hans Conrad Escher die Korrektion der Linth und die Entsumpfung der Ebene zwischen Walen- und Zürichsee. Sie betraf Bern nicht stärker als andere Orte, doch war der Kanton über verschiedene Personen und Leistungen im einzelnen mannigfach mit dem Unternehmen verbunden. Bereits 1784 hatte der Berner Ingenieur Andreas Lanz im Auftrag der Tagsatzung Pläne dafür ausgearbeitet; verwirklichen konnte er sie nicht mehr selber, weil er 1803 starb. In seiner Eigenschaft als Landammann der Schweiz berief Niklaus Rudolf von Wattenwyl 1804 die dreiköpfige Kommission zur Vorbereitung des Werkes, der auch der Berner Architekt Osterrieth angehörte. Escher und der Berner Dekan Johann Ith verfassten den Aufruf, der um Geldspenden bat, und vergassen dabei nicht, auf die Ableitung der Lütschine in den Brienzer- und der Kander in den Thunersee als vergleichbare Beispiele hinzuweisen.

Für die Finanzierung wurden Aktien zu 200 Franken ausgegeben. Bis Ende 1807 zeichneten aus Bern «die vermöglicheren Korporationen und Partikularen» 57 Stück, wobei wir unter den Subskribenten neben Zünften und Familienkisten auch eine Anzahl von Pfarrern und gewichtige Persönlichkeiten finden wie die Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen und Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Dekan Johannes Ith, Abraham Friedrich von Mutach, den Kanzler der Akademie, und den von der Helvetik her bekannten Staatsrat David Rudolf Bay. Die Kantonsregierung übernahm weitere 25, der Stadtrat zehn Anteilscheine. Das ergab insgesamt 92. Damit stand Bern weit zurück hinter den direkt interessierten

Ständen St. Gallen (602) und Glarus (582), aber auch hinter Zürich (381) und Basel (198). Immerhin lag es noch knapp vor dem Aargau (80) und deutlich vor Schaffhausen (60), der Waadt (43), dem Thurgau (32), dem Fürstentum Neuenburg (17), Freiburg (12), Luzern (11), Solothurn (9) und Graubünden (8). Möglicherweise wäre der Erfolg noch besser gewesen, hätten nicht die internationalen Kriegsereignisse die Emission etwas hinausgezögert; denn 1806 nahm dann der gewaltige Bergsturz von Goldau, der auch eine bernische Reisegesellschaft verschüttete, Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft und zum Teil Spendegelder in Anspruch 125.

4. VERSICHERUNGEN

Die Versicherungen betreffen zwar auch Finanzielles, liessen sich aber ebensogut als Massnahmen der Wirtschaftsförderung oder als Leistungen sozialer Hilfe würdigen. Vor dem 19. Jahrhundert waren sie hierzulande wenig bekannt, wurden aber nun von der Obrigkeit kräftig gefördert, am augenfälligsten als Stütze für Brandgeschädigte. Bisher waren nach Feuersbrünsten in der Nachbarschaft oder im ganzen Kanton Spenden gesammelt worden, sogenannte Steuern, deren Ertrag jedoch unsicher blieb und ganz unterschiedlich ausfiel. Deshalb nahm eine «Gesellschaft wohltätiger und einsichtsvoller Vaterlandsfreunde» den Gedanken einer freiwilligen Gebäudeversicherung auf. Er war vorerst unvertraut, und ein gewisser Argwohn wich nur allmählich, obwohl die Regierung Pfarrer, Gemeindevorgesetzte und Amtsschreiber für die Werbung einspannte. Wer beitrat, band sich auf 25 Jahre. Sein Haus wurde amtlich eingeschätzt, und wenn es abbrannte, erhielt der Besitzer volle Vergütung für die Bauten, nicht aber für Verluste an fahrender Habe oder an Vieh. Die Maximalprämie war auf drei Promille des Wertes angesetzt, doch brauchte die Versicherung auf Grund ihrer Auslagen bis 1830 nie mehr als zwei Promille einzuziehen. Um der neuen Einrichtung mehr Gewicht zu geben, schloss der Staat seine öffentlichen Gebäude sogleich an, verzichtete fortan auf «Brandsteuern» und verbot andere, ähnliche Versicherungsunternehmen,

um jede Spekulation zu vermeiden. Das Inkasso der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen liefen über die Staatskasse.

Auf die ersten Aufrufe hin meldeten sich bis Ende 1805 erst Interessenten mit rund 1600 Häusern im Werte von etwa 4 Millionen Franken, doch schon anfangs 1807 nahm die «Allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt» ihren Betrieb auf bei 6900 versicherten Gebäuden im Wert von 16 Millionen Franken. Allerdings wurde der Kanton ungleichmässig erfasst. Beinahe ein Viertel der versicherten privaten Bauten lagen in der Stadt Bern. Es folgten die Ämter Aarwangen mit 753, Seftigen mit 517, Wangen mit 505, Erlach mit 476 und Burgdorf mit 438 Firsten. In Fraubrunnen aber waren es bloss 22, in Trachselwald 9, in Saanen 6 und im Oberhasli nur 2. Bis Ende 1815 stieg der Wert der versicherten Immobilien auf über 42 Millionen Franken. Die Schadensummen schwankten von 1807 bis 1815 zwischen 900 und 63 000 Franken, lagen aber meist etwa bei 25 000 Franken. Das erforderte in der Regel Beiträge von ungefähr 30000 Franken im Jahr. Je nach Häufigkeit und Schwere der Brände konnten die Prämien auch bis auf o Franken sinken oder bis auf 61 000 Franken steigen.

Im Durchschnitt entfiel pro Jahr auf etwa 1360 Häuser ein Brand. Solche Feststellungen wurden möglich, weil man gerade im Zusammenhang mit der Versicherung die Statistik über Feuerschäden ausbaute. Jedenfalls waren die Initianten mit ihrem Erfolg fürs erste zufrieden und dachten bereits an ähnliche Vorkehren gegen Verheerungen durch Hagelschlag.

Zur Verbesserung des Löschwesens schuf übrigens die Stadt Bern 1811 ein Brandkorps von rund 100 Mann für die Bedienung der Feuerspritzen und anderer Gerätschaften. Dem Spital-Einzieher Johann Friedrich Müslin erteilte die Obrigkeit überdies 1808 auf zwölf Jahre ein Privilegium «zur Verfertigung und Bekanntmachung des von ihm erfundenen Indikatoren von Feuersbrünsten oder Feuerweisers»¹²⁶.

Nach einem etwas anderen Verfahren sorgte die Regierung schon von 1804 an für Landwirte, deren Ställe durch Seuchen heimgesucht wurden. Sie verlangte nämlich für Vieh-Gesundheitsscheine den Gebrauch von Stempelpapier, was pro Haupt einige

Rappen kostete. Diese Einkünfte fielen ohne jeden Abzug in eine besondere Kasse, aus der bei «anerkannt ansteckenden Krankheiten des Horn-Viehs» Beiträge von einem Drittel bis zu drei Vierteln vom Wert der abgegangenen Tiere ausgerichtet wurden. Zudem sollte diese Vieh-Assekuranz erzieherisch wirken, drohte doch dem Bauer ein Entzug der Vergütung, wenn er «Vieh-Presten» verheimlichte. Schliesslich konnte die Obrigkeit nun Notschlachtungen durchsetzen, die vorher unzumutbar gewesen wären. Trotzdem dauerte es einige Zeit, bis diese Beihilfen im Volke den Geruch der Armenunterstützung verloren ¹²⁷.